

Verordnung zur Einführung eines Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

vom 2018

Aufgrund von

1. § 28 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 93), in Verbindung mit Abschnitt II Nrn. 2 und 4 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und
2. §§ 17 Satz 2 und 27 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 93), wird verordnet:

Artikel 1

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst,
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt**

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

(1) Einstellungs- und Ausbildungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind

1. das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
2. die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise,
3. die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Das für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes zuständige Ministerium kann auf Antrag weitere Behörden als Einstellungs- und Ausbildungsbehörden anerkennen.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt verfügt,
3. erfolgreich an einem Auswahlverfahren nach § 4 teilgenommen hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
5. über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als schwerbehinderter oder diesem gleichgestellter behinderter Mensch über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt. Die gesundheitliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten gemäß § 10 Abs. 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst trifft die jeweilige Einstellungsbehörde für ihren Bereich. Sie kann die Zulassung auf Inhaberinnen und Inhaber bestimmter Hochschulzugangsberechtigungen nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beschränken.

§ 4

Bewerbung, Auswahlverfahren

(1) Bewerbungen für die Ausbildung im Sinne von § 1 sind an die Einstellungsbehörde zu richten. Die Einstellungsbehörde kann den Studiengang (§ 7) bestimmen und festlegen, welche Nachweise und Unterlagen der Bewerbung beizufügen sind. Sie kann die Beibringung dieser Unterlagen auf elektronischem Weg fordern und die Teilnahme am Auswahlverfahren davon abhängig machen, dass die einzureichenden Unterlagen fristgerecht und vollständig beigebracht werden.

(2) Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, geeignet sind. Das Auswahlverfahren bestimmt die Einstellungsbehörde. Sie kann die Auswahl insbesondere auf der Grundlage der Durchschnittsnote bzw. der Noten einzelner Fächer der letzten Zeugnisse, eines Eignungstests und von Auswahlgesprächen treffen. In Abhängigkeit von der Anzahl der Bewerbungen kann ein gestuftes Auswahlverfahren durchgeführt werden. Für Bewerberinnen und Bewerber desselben Einstellungstermins ist das gleiche Auswahlverfahren anzuwenden.

§ 5

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Einstellungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens nach § 4 über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst. Sie stellt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber als Beamtin oder Beamter auf Widerruf ein. Die Beamtinnen und Beamten führen als Dienstbezeichnung die jeweilige Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

(2) Die Einstellungsbehörde übernimmt für die Dauer des Vorbereitungsdienstes die Semesterbeiträge.

§ 6

Rechtsstellung und Pflichten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die nach § 5 eingestellten Anwärtnerinnen und Anwärtler der Dienstaufsicht der Einstellungsbehörde. Diese trifft die dienstrechtlichen Entscheidungen, weist die Anwärtlerinnen und Anwärtler der Hochschule Harz und der Ausbildungsbehörde zu und regelt die Ausbildung während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten.

(2) Die Anwärtlerinnen und Anwärtler sind zur Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen ihres Studienganges entsprechend der Studienordnung der Hochschule Harz und an sonstigen von ihrer Einstellungsbehörde bestimmten Veranstaltungen verpflichtet. Sie sind ferner zum Ablegen der nach der Studienordnung der Hochschule Harz vorgesehenen Modulprüfungen entsprechend des Regelstudienverlaufs sowie zu eigenverantwortlichem Selbststudium verpflichtet. Das Ablegen der Prüfungen ist durch die Anwärtlerinnen und Anwärtler unverzüglich nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nachzuweisen.

(3) Erholungsurlaub wird grundsätzlich in der lehrveranstaltungsfreien Studienzeit gewährt und soll drei zusammenhängende Wochen nicht überschreiten. Prüfungszeiten stehen Lehrveranstaltungszeiten gleich.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes und Gliederung der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und sechs Monate. Im Vorbereitungsdienst ist ein Studium im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ oder ein Studium im Studiengang „Verwaltungsökonomie“ an der Hochschule Harz abzuschließen. Das Studium gliedert sich in Fachstudienzeiten mit einer Dauer von insgesamt zwei Jahren und sechs Monaten und berufspraktische Studienzeiten mit einer Dauer von insgesamt 52 Wochen.

(2) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte im Rahmen der Ordnungen der Hochschule Harz gekürzt oder verlängert werden, um eine zielgerichtete Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung

1. wegen einer länger als sechs Wochen andauernden Krankheit,
2. wegen eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz,
3. wegen einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder
4. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen wurde und die zielgerichtete Fortführung des Vorbereitungsdienstes anderenfalls nicht gewährleistet ist.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1 und 4 höchstens zweimal und insgesamt um nicht mehr als 18 Monate verlängert werden.

(5) Bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen kann der Vorbereitungsdienst um nicht mehr als 18 Monate verlängert werden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 5 trifft die Einstellungsbehörde, in Fällen des Absatzes 2 im Einvernehmen mit der Hochschule Harz.

(7) Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auf die Fachstudienzeiten andere Studienzeiten und auf die berufspraktischen Studienzeiten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung in einer gleichwertigen oder entsprechenden Laufbahn angerechnet werden, wenn diese Zeiten geeignet sind, die Studienzeiten ganz oder teilweise zu ersetzen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit der Hochschule Harz.

§ 8

Beendigung des Vorbereitungsdienstes, Laufbahnbefähigung

(1) Der Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Bachelorabschlussprüfung (Bachelorarbeit und Kolloquium) mit Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird, frühestens jedoch

nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit,

2. beim Wechsel des Studienganges ohne Einwilligung der Einstellungsbehörde oder
3. beim ersten nicht bestandenen Wiederholungsversuch für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorabschlussprüfung, mit dem Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist im Einzelfall auf Antrag möglich, wenn die bisherigen Studienleistungen erkennen lassen, dass eine erfolgreiche Beendigung des Studiums wahrscheinlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Einstellungsbehörde auf der Grundlage der bisherigen Studienleistungen und einer Einschätzung der Hochschule Harz.

Die Hochschule Harz informiert in den Fällen der Nummern 1 bis 3 unverzüglich die Einstellungsbehörde.

(2) Wer den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Regelungen dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, und für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, erworben.

(3) Wer zur Bachelorabschlussprüfung zugelassen war und diese endgültig nicht bestanden hat, hat die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben.

§ 9

Inhalt der Ausbildung

(1) Im Vorbereitungsdienst sollen den Anwärterinnen und Anwärtern die für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bachelorstudiengängen

1. „Öffentliche Verwaltung“ mit den Vertiefungsrichtungen (Wahlmodulen) „Ordnungsrecht“, „Kommunalrecht“ und „Bau- und Umweltverwaltung“ oder
2. „Verwaltungsökonomie“ mit den Vertiefungsrichtungen (Wahlmodulen) „Controlling/ Finanzmanagement“, „Personalmanagement“ und „Wirtschaftsförderung/Standortentwicklung“

an der Hochschule Harz vermittelt werden. Die Einstellungsbehörde kann im Einzelfall andere Wahlmodule zulassen oder bestimmen.

(2) Die Lerninhalte der Fachstudienabschnitte sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsorientiert auf dem aktuellen Stand des Fachs zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen in jedem Fachgebiet aktuelle Bezüge zur Verwaltungspraxis im Land Sachsen-Anhalt aufweisen.

§ 10

Module, Leistungspunkte

(1) In den Fachstudienzeiten und den berufspraktischen Studienzeiten sind insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System zu erwerben, die den in den Bachelor-Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ bzw. „Verwaltungsökonomie“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz angebotenen Pflicht- und Wahlmodulen zugeordnet sind. Die Leistungspunkte werden durch das Bestehen der für die Module und Teilmodule vorgesehenen Prüfungen und durch die berufspraktischen Leistungen erworben.

(2) Die Module der Fachstudien umfassen Studieninhalte aus den Fachgebieten Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. In den dem Fachgebiet Rechtswissenschaften zugeordneten Modulen sind im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ insgesamt mindestens 90 und im Studiengang „Verwaltungsökonomie“ insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 11

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für den Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz den Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter während der berufspraktischen Studienzeiten. Diese werden als Ausbildung am Arbeitsplatz in der Ausbildungsbehörde und in den von ihr festgelegten Ausbildungsstellen durchgeführt.

(2) Die Ausbildungsbehörden bestellen eine geeignete Beamtin oder Beschäftigte oder einen geeigneten Beamten oder Beschäftigten, die oder der die Befähigung für die Laufbahn des

allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, besitzen soll, zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Diese oder dieser lenkt und überwacht die Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Hochschule Harz und betreut die Anwärtinnen und Anwärter.

(3) Mit der fachlichen Betreuung der Anwärtinnen und Anwärter sind geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder zu beauftragen. Diese sollen die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen eine Dauer von insgesamt 52 Wochen. In dieser Zeit sollen die Anwärtinnen und Anwärter sowohl in Bereichen der Querschnittsverwaltung als auch der Eingriffs- oder Leistungsverwaltung eingesetzt werden. Sie sollen lernen, vielschichtige Verwaltungsvorgänge unter Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zur Entscheidungsreife zu bearbeiten. Sie sind dafür in geeigneten Organisationseinheiten einzusetzen, insbesondere in solchen, die mit Fertigung von Erst- und/oder Widerspruchsbescheiden beschäftigt sind. Daneben sollen die Anwärtinnen und Anwärter auch Aufgaben wahrnehmen, die unmittelbaren Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen.

§ 12

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die Hochschule Harz ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote aus. In der Gesamtnote ist das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile auszuweisen. Bei allen Prüfungen sind neben den Leistungspunkten auch Noten auszuweisen.

§ 13

Regelungen der Hochschule Harz

Die Ordnungen der Hochschule Harz zum Inhalt und Ablauf des Studiums sowie zu den Prüfungen, insbesondere zu

1. den Lehrinhalten der Module und Teilmodule,
2. der Anzahl der Leistungspunkte für jedes Modul und jedes Teilmodul sowie der Gewichtung der Module für die Gesamtnote der Bachelorprüfung,

3. der Form und den Gegenständen der Prüfungen sowie zur Anzahl der Prüfungen in den Modulen,
4. dem Prüfungsverfahren, insbesondere der Organisation und dem Ablauf der Prüfungen, der Bewertung der Prüfungsleistungen und den Folgen von Ordnungsverstößen und
5. den berufspraktischen Studienzeiten

bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Die Laufbahnverordnung vom 27. Januar 2010 (GVBl. LSA S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. September 2016 (GVBl. LSA S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „durch Zuerkennung durch den Prüfungsausschuss“ gestrichen.
2. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „drei Jahre“ durch die Angabe „in Abhängigkeit vom Bachelorstudiengang oder Ausbildungsgang bis zu dreieinhalb Jahre“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann es weitere Anrechnungen vornehmen.“

3. In § 18 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „erfolgt die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn abweichend von Absatz 4 Satz 2 bis 4 durch Teilnahme an der Ausbildung im Vorbereitungsdienst (§ 17)“ durch die Wörter „kann die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn abweichend von Absatz 4 Satz 2 bis 4 auch durch die Teilnahme an der Ausbildung im Vorbereitungsdienst (§ 17) erfolgen“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 Abschnitt I Nr. 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„ 3.2.1 Allgemeiner Verwaltungsdienst	A 9	A 13	B 9 “.
---------------------------------------	-----	------	--------

5. In Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3.2 wird folgende Nr. 3.2.4 angefügt:

„ 3.2.4 Allgemeiner Verwaltungsdienst mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz-, Verwaltungs-, Politik-oder Sozialwissenschaften	--	A 13	B 9 “.
--	----	------	--------

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

In Sachsen-Anhalt wird die Befähigung für die Laufbahn des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, derzeit durch ein Bachelorstudium an der Hochschule Harz in den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ oder „Verwaltungsökonomie“ erlangt.

Zur Verbesserung der Qualität der Ausbildung und zur gezielten Nachwuchsgewinnung in der öffentlichen Verwaltung wird für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, ein Vorbereitungsdienst mit einer Dauer von drei Jahren und sechs Monaten eingerichtet. Im Vorbereitungsdienst absolvieren die Anwärterinnen und Anwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Studium im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ oder im Studiengang „Verwaltungsökonomie“ an der Hochschule Harz.

Mit der „Verordnung zur Einführung eines Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ werden aufgrund von § 28 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erlassen (Artikel 1) und wird aufgrund von § 17 Satz 2 und § 27 LBG LSA die Laufbahnverordnung entsprechend geändert (Artikel 2).

Artikel 1 - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (APVO)

Zu § 1:

Die Vorschrift bestimmt den Regelungsbereich und das Ausbildungsziel. Die Möglichkeit der Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird sowohl für die unmittelbaren als auch für die mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten eröffnet.

Zu § 2:

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden im Sinne dieser Verordnung. Sie ermächtigt in Absatz 2 das für die Laufbahn zuständige Ministerium zur Anerkennung weiterer Einstellungs- und Ausbildungsbehörden. Damit sollen neben dem Landesverwaltungsamt auf Antrag auch andere obere oder oberste Landesbehörden einstellen und ausbilden können.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Voraussetzungen, die für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfüllt sein müssen. Nach Abs. 1 Nr. 4 darf das 40. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst noch nicht vollendet sein. Damit ist sichergestellt, dass das Höchstalter für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe (§ 5 der Laufbahnverordnung) nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes auch dann noch möglich ist, wenn die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes von drei Jahren und sechs Monaten in den in § 7 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Fällen um maximal 18 Monate verlängert wird.

Absatz 2 ermächtigt die jeweilige Einstellungsbehörde für ihren Bereich über die Zulassung zur Ausbildung zu entscheiden (§ 2). Sie darf die Zulassung auf bestimmte Hochschulzugangsberechtigungen, wie z. B. die allgemeine Hochschulreife, beschränken.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt die Bewerbung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und das Auswahlverfahren. Die jeweilige Einstellungsbehörde kann bereits in der Ausschreibung den Studiengang („Öffentliche Verwaltung“ oder „Verwaltungsökonomie“) bestimmen und damit rechtzeitig den künftigen Bedarf steuern.

Zu § 5:

Absatz 1 bestimmt, dass die jeweilige Einstellungsbehörde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst entscheidet und diese im Beamtenverhältnis auf Widerruf einstellt und regelt die Dienstbezeichnung der Beamtinnen und Beamten.

Inhalt des Vorbereitungsdienstes ist das Studium an der Hochschule Harz. Zur Ableistung des Studiums weist die Einstellungsbehörde die Anwärtnerinnen und Anwärter der Hochschule Harz zu. In Absatz 2 wird daher die Übernahme der Semesterbeiträge (am Standort Halberstadt der Hochschule Harz derzeit 78,65 Euro pro Person und Semester) für die Dauer des Vorbereitungsdienstes durch die Einstellungsbehörde geregelt. Sonstige Ausbildungskosten, z. B. für die Anschaffung von Gesetzessammlungen oder Fachliteratur sind von den Anwärtnerinnen und Anwärtern aus der Besoldung zu bestreiten. Dies gilt auch

für Studiengebühren, die im Einzelfall anfallen können, wenn es sich um ein Zweitstudium handelt.

Zu § 6:

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, dass die Anwärterinnen und Anwärter während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht der Einstellungsbehörde unterstehen, die auch die Zuweisung an die Hochschule Harz und an die jeweilige Ausbildungsbehörde vornimmt.

Absätze 2 und 3 regeln die Pflichten der Anwärterinnen und Anwärter während des Vorbereitungsdienstes.

Zu § 7:

Absatz 1 bestimmt Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Verkürzung oder Verlängerung von Ausbildungsabschnitten im Rahmen der Ordnungen der Hochschule Harz und Absatz 3 die Voraussetzungen, unter denen der Vorbereitungsdienst im Einzelfall zu verlängern ist (vgl. § 13 Abs. 4 LVO LSA).

Absatz 4 beschränkt die Möglichkeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1 und 4 auf höchstens zweimal und insgesamt maximal 18 Monate. In den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 2 und 3 (wegen eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen einer Elternzeit) gilt diese Beschränkung nicht.

Die Entscheidung obliegt nach Absatz 5 jeweils der Einstellungsbehörde, in Fällen der Verkürzung oder Verlängerung von Ausbildungsabschnitten im Einvernehmen mit der Hochschule Harz.

Absatz 6 sieht gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 LVO LSA die Anrechnung von anderen Studienzeiten auf die Fachstudienzeiten und von Zeiten eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung in einer gleichwertigen oder entsprechenden Laufbahn auf die berufspraktischen Studienzeiten vor, wenn diese Zeiten geeignet sind, die Studienzeiten ganz oder teilweise zu ersetzen. Danach können Studienzeiten nur bis zu einem Jahr und Zeiten eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung nur bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

Wenn sich Studierende erfolgreich für den Vorbereitungsdienst bewerben, nachdem sie bereits mehr als zwei Semester an der Hochschule Harz absolviert haben, soll eine volle Anrechnung der Fachstudienzeiten und eine Anrechnung der berufspraktischen Studienzeiten in dem Umfang, in dem sie den Anforderungen des § 11 Abs. 4 entsprechen, erfolgen können. Über die Anrechnung entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit der Hochschule Harz.

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Beendigung der Vorbereitungszeit sowie die entsprechenden Informationspflichten der Hochschule Harz an die Einstellungsbehörde.

Neben der regulären Beendigung durch Bestehen der Bachelorabschlussprüfung (Nr. 1) ist eine vorfristige Beendigung vorgesehen, wenn ohne Einwilligung der Einstellungsbehörde der Studiengang gewechselt wird (Nr. 2) oder wenn der erste Wiederholungsversuch für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde. (Nr. 3 Satz 1).

Absatz 1 Nr. 3 weicht insoweit von der Prüfungsordnung der Hochschule Harz ab, die eine zweimalige Wiederholung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vorsieht. Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist für Studierende im Vorbereitungsdienst nur im Einzelfall möglich, wenn nach den bisherigen Studienleistungen eine erfolgreiche Beendigung des Studiums wahrscheinlich ist. Hierüber entscheidet auf Antrag die Einstellungsbehörde auf der Grundlage der bisherigen Studienleistungen und einer Einschätzung der Hochschule Harz (Nr. 3 Satz 2 und 3). Anderenfalls verlieren sie ihren Beamtenstatus, können aber ihr Studium dennoch weiterführen, wenn sie die zweite Wiederholungsprüfung bestehen. Damit soll den Studierenden im Vorbereitungsdienst ein zusätzlicher Anreiz gegeben werden, das Studium mit Ernsthaftigkeit und Leistungswillen zu betreiben.

Absatz 2 regelt für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des Vorbereitungsdienstes den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, und der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 LVO LSA).

Nach Absatz 3 hat die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben, wer zur

Bachelorabschlussprüfung zugelassen war und diese endgültig nicht bestanden hat (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 LVO LA). Die Regelung betrifft ehemalige Anwärtinnen und Anwärter, die bis zur Bachelorabschlussprüfung alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden und somit den überwiegenden Teil ihres Studiums erfolgreich absolviert haben. Die während des Vorbereitungsdienstes erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können auf diese Weise noch sinnvoll in einer niedrigeren Laufbahngruppe zum Einsatz kommen.

Zu § 9:

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 die Studiengänge und die jeweiligen Vertiefungsrichtungen (Wahlmodule) der Hochschule Harz, in denen den Anwärtinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst die wissenschaftlichen und berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden sollen. Die Wahl des Studienganges und der Vertiefungsrichtungen obliegt insoweit nicht den Anwärtinnen und Anwärtern, sondern der Einstellungsbehörde. Sie legt den Studiengang bereits bei der Ausschreibung der Stellen fest, weist die Anwärtinnen und Anwärter der Hochschule Harz für den bestimmten Studiengang zu und kann andere Wahlmodule zulassen oder bestimmen.

Absatz 2 verpflichtet die Hochschule Harz, die Lerninhalte der Fachstudienabschnitte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsorientiert auf dem aktuellen Stand des Fachs und mit aktuellen Bezügen zur Verwaltungspraxis in Sachsen-Anhalt zu vermitteln

Zu § 10:

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 die Anzahl der Leistungspunkte, die die Anwärtinnen und Anwärter nach dem European Credit Transfer System in den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ oder „Verwaltungsökonomie“ durch das Bestehen der Modulprüfungen und durch die berufspraktischen Leistungen insgesamt zu erwerben haben. Die vorgegebenen 210 Punkte werden nur erreicht, wenn alle im jeweiligen Studienplan verpflichtend aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Der Studienplan ist verbindlicher Anhang der Studienordnung des jeweiligen Studienganges. Die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und das Ablegen aller vorgesehenen Modulprüfungen entsprechend der jeweiligen Studienordnung gehört zu den Pflichten der Anwärtinnen und Anwärter nach § 6 Abs. 2.

Absatz 2 gibt vor, dass in den dem Fachgebiet Rechtswissenschaften zugeordneten Modulen im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ mindestens 90 und im Studiengang „Verwaltungsökonomie“ mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben sind. Die Regelung korrespondiert insoweit mit den Vorgaben aus dem „Positionspapier zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und –Abschlüssen mit Diplom-Studiengängen und –Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst“ der Innenministerkonferenz vom 23./24.06.2005.

Um die jeweilige Punktzahl zu erreichen, müssen die Anwärterinnen und Anwärter auch in den berufspraktischen Zeiten und in der Bachelorarbeit Themen mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt bearbeiten.

Zu § 11:

Die Vorschrift bestimmt Inhalt, Organisation und Ablauf der berufspraktischen Studienzeiten unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung der Hochschule Harz. Sie soll sicherstellen, dass die Anwärterinnen und Anwärter ihre in den Fachstudien erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den berufspraktischen Zeiten anwenden und vertiefen können.

Den Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter während der Praktika bestimmt nach Absatz 1 die Ausbildungsbehörde, der sie durch die Einstellungsbehörde nach § 6 Abs. 1 zugewiesen wurden.

Die Ausbildungsbehörden sind nach Absatz 2 verpflichtet, eine geeignete Ausbildungsleiterin oder einen geeigneten Ausbildungsleiter mit Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, zu bestellen. Diese oder dieser koordiniert, lenkt und überwacht die Ausbildung in der gesamten Behörde in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule Harz und betreut die Anwärterinnen und Anwärter.

Die Ausbildungsbehörden haben darüber hinaus nach Absatz 3 mit der fachlichen Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter am jeweiligen Ausbildungsplatz geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder zu beauftragen, die die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Absatz 4 bestimmt in Übereinstimmung mit der Praktikumsordnung der Hochschule Harz die Gesamtdauer der berufspraktischen Studienzeiten und regelt die Bereiche, in denen die Anwärterinnen und Anwärter in dieser Zeit eingesetzt werden sollen und die Art der Aufgaben, die sie zu bearbeiten haben.

Zu § 12:

Die Vorschrift bestimmt, dass die Hochschule Harz über die bestandene Bachelorprüfung ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote ausstellt, in der das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile auszuweisen ist. Die Hochschule gewährleistet zudem, dass bei allen Prüfungen neben den Leistungspunkten auch Noten ausgewiesen werden.

Zu § 13:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Ordnungen der Hochschule Harz (Studienordnungen, Prüfungsordnung, Praktikumsordnung) von den Regelungen dieser Verordnung unberührt bleiben.

Soweit diese Verordnung abweichende Regelungen trifft (z. B. Teilnahmepflicht an allen Lehrveranstaltungen laut Studienordnung nach § 6 Abs. 2, Anzahl der möglichen Wiederholungsprüfungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3, Eingrenzung der möglichen Wahlmodule nach § 9 Abs. 1), haben diese keinerlei rechtliche Auswirkungen auf den Inhalt der Lehre, die akkreditierten Ordnungen der Hochschule Harz oder das Ausbildungsverhältnis zwischen Studierenden und Hochschule. Sie betreffen ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen den Anwärterinnen und Anwärtern und den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden im Rahmen des Vorbereitungsdienstes.

Artikel 2 – Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Zu Nummer 1 – Änderung von § 14 Abs. 4 Nr. 3 LVO LSA

Nach derzeitiger Rechtslage erwerben Beamtinnen und Beamte bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 durch Zuerkennung durch den Prüfungsausschuss, wenn die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung dies vorsieht. Ein Prüfungsausschuss im Sinne dieser Vorschrift ist jedoch nicht für jede Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erforderlich und eingerichtet.

So hat die Laufbahnprüfung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, bestanden, wer den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Regelungen der mit Artikel 1 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat. Dies ist der Fall, wenn ein Studium an der Hochschule Harz im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ oder im Studiengang

„Verwaltungsökonomie“ durch Bestehen der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist (Art. 1 § 8 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1). Ein weiterer Prüfungsausschuss neben dem der Hochschule Harz ist insoweit nicht erforderlich und daher auch nicht eingerichtet.

Für den Fall des Nichtbestehens der Bachelorabschlussprüfung soll die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes nicht durch ausdrückliche Zuerkennung erworben werden, sondern durch Erfüllung der in Art. 1 § 8 Abs. 3 genannten Voraussetzungen.

Durch Streichung des Zusatzes „durch Zuerkennung durch den Prüfungsausschuss“ in § 14 Abs. 4 Nr. 2 LVO LSA soll den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorbehalten bleiben, auf welche Weise der Erwerb einer Laufbahnbefähigung nach dem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung erfolgt.

Zu Nummer 2 - Änderung von § 17 Abs. 2 LVO LSA

Nummer 2.a) dient der Anpassung an Art. 1 § 7 Abs. 1. Danach dauert der Vorbereitungsdienst drei Jahre und sechs Monate.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 4 LVO LSA können auf die fachtheoretischen Studienzeiten andere Studienzeiten bis zu einem Jahr und auf die berufspraktischen Studienzeiten die Zeiten eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

Wenn sich Studierende erfolgreich für den Vorbereitungsdienst bewerben, nachdem sie bereits mehr als zwei Semester in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang absolviert haben, soll eine volle Anrechnung dieser Studienzeiten nach den Maßgaben des § 17 LVO LSA möglich sein. Deshalb wird durch Nummer 2.b) an § 17 Abs. 2 LVO LSA ein Satz 6 angefügt, der das jeweilige Fachministerium ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen über die regulären Anrechnungszeiten nach Satz 4 hinaus weitergehende Anrechnungen vorzunehmen.

Zu Nummer 3 – Änderung von § 18 Abs. 5 Satz 1 LVO LSA

§ 18 Abs. 5 Satz 1 schreibt in der bisherigen Fassung für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 zwingend vor, dass die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn durch Teilnahme an der Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt, wenn in dieser Laufbahn ein Vorbereitungsdienst vorgesehen ist. Neben der Teilnahme an der Ausbildung im

Vorbereitungsdienst soll der Aufstieg jedoch auch weiterhin nach der derzeitigen Aufstiegsverordnung durchgeführt werden können. Deshalb ist § 18 Abs. 5 Satz 1 LVO LSA als Kann-Bestimmung auszugestalten.

Zu Nummer 4 – Änderung der Anlage 1 Abschnitt I Nr. 3.2.1 zur LVO LSA

Der mit Artikel 1 der Verordnung eingeführte Vorbereitungsdienst ist in Anlage 1 Abschnitt 1 als zusätzlicher Zugang zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2 in Anlage 1 Abschnitt 1 der LVO LSA aufzunehmen.

Zu Nummer 5 – Änderung der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 3.2 zur LVO LSA

Die bisherige Laufbahn „Allgemeiner Verwaltungsdienst mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz-, Verwaltungs-, Politik- oder Sozialwissenschaften“ (Anlage 1, Abschn. I Nr. 3.2.1 zur LVO LSA) wird als geschlossene Laufbahn in Anlage 2, Abschn. II Nr. 3.2.4 übernommen, da in dieser Laufbahn kein Vorbereitungsdienst mehr durchgeführt wird.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.